# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

| 1955 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. Juli 1955 | Nr. 12 |
|---|---|---|



| Tag | Inhalt: | Seite |
|---|---|---|
| 23. 7. 55 | **Gesetz betreffend Vereinbarung über die Ausübung der schiffahrtpolizeilichen Vollzugsaufgaben zwischen der Bundesregierung und dem Land Hessen** . . . . | 37 |
| 19. 7. 55 | Verordnung über die Bestellung von Wasserschutzpolizeibeamten des Landes Niedersachsen zu Hilfsbeamten der hessischen Staatsanwaltschaft . . . . . | 38 |
| 16. 7. 55 | Viehseuchenanordnung über die Ein- und Durchfuhr von Hausgeflügel . . . . | 39 |
| 23. 7. 55 | Urteil des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 24. Juni 1955 in dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 41 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 Abs. 4 des Aufbaugesetzes vom 23. Oktober 1948 (GVBl. S. 139) — P. St. 68 . | 39 |


Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Gesetz
### betreffend Vereinbarung über die Ausübung der schiffahrtpolizeilichen Vollzugsaufgaben zwischen der Bundesregierung und dem Land Hessen.

**Vom 23. Juli 1955.**

§ 1

Der Vereinbarung über die Ausübung der schiffahrtpolizeilichen Vollzugsaufgaben auf den Binnengewässern des Bundes und auf See bis zur Hoheitsgrenze vom 14. Dezember 1954/20. Mai 1955 wird zugestimmt.

§ 2

(1) Die Vereinbarung wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem sie in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 23. Juli 1955.

Der Hessische Ministerpräsident,
I. V. Dr. Troeger

Der Hessische Minister des Innern
I. V. Hennig

**Anlage**

### Vereinbarung
### über die Ausübung der schiffahrtpolizeilichen Vollzugsaufgaben.

Die Bundesregierung, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, und
das Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Ministerpräsidenten, schließen, vorbehaltlich der Zustimmung des Hessischen Landtags, über die Ausübung der schiffahrtpolizeilichen Vollzugsaufgaben auf den Binnengewässern des Bundes und auf See bis zur Hoheitsgrenze — im folgenden Wasserstraßen genannt — folgende Vereinbarung:

§ 1

Die schiffahrtpolizeilichen Vollzugsaufgaben sind:

1. Gefahren für den Schiffsverkehr zu ermitteln und diejenigen Maßnahmen zu ihrer Abwehr zu treffen, welche keinen Aufschub dulden,
2. die Einhaltung der der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs dienenden Vorschriften, insbesondere über das Verhalten im Verkehr, die Ausrüstung, die Besetzung und Bemannung, den Betrieb und die Kennzeichnung der Wasserfahrzeuge (Schiffe, schwimmenden Geräte, Kleinfahrzeuge, Fähren), Flöße und schwimmenden Anlagen zu überwachen,
3. die Schiffspapiere und die Befähigungsnachweise der Schiffsführer, -offiziere und -mannschaften, Floßführer, Fährführer und Lotsen auf den in Nummer 2 genannten Wasserfahrzeugen und Flößen zu prüfen.

§ 2

Die Aufgaben nach § 1 werden durch Polizeikräfte des Landes ausgeübt. Auf denjenigen Wasserstraßen, für welche das Land keine Polizeikräfte bereitstellt, werden diese Aufgaben von der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes ausgeübt.

§ 3

(1) Das Land kann den Vollzug der Aufgaben nach § 1 auf allen oder einzelnen Wasserstraßen einstellen.

(2) Das Land kann in den Fällen des § 2 Satz 2 den Vollzug der Aufgaben nach § 1 durch Bereitstellung von Polizeikräften übernehmen.

(3) Das Land wird den Bundesminister für Verkehr von beabsichtigten Maßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 mindestens sechs Monate vorher in Kenntnis setzen.

§ 4

Sind im Falle des § 2 Satz 1 Polizeikräfte des Landes nicht erreichbar, so können die Behörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Schiffsverkehrs oder zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr die notwendigen Vollzugsmaßnahmen durch ihre Beamten treffen. Die zuständige Polizeidienststelle des Landes ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Soweit das Land die Aufgaben nach § 1 durch Polizeikräfte ausübt, können die Behörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes den Polizeidienststellen des Landes im Rahmen des § 1 Ermittlungs- und Vollzugsaufträge erteilen. Die Polizeidienststellen sind nur für die Art der Ausführung des Auftrages verantwortlich.

§ 6

Die Behörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes und die Polizeidienststellen des Landes halten bei der Ausübung ihrer Aufgaben enge Fühlung miteinander.

§ 7

(1) Die Polizeidienststellen des Landes beteiligen die Behörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes bei der Bearbeitung schiffahrtpolizeilicher Übertretungsanzeigen, wenn Interessen der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung berührt werden oder die Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung ist.

(2) Die „Richtlinien für das Strafverfahren" bleiben unberührt.

§ 8

Aufgaben nach § 1 Nr. 1, die im Zusammenhang mit militärischen Übungen in den Gewässern seewärts der Grenzen der Seefahrt zu erfüllen sind werden durch Vollzugsorgane des Bundes ausgeübt, soweit nicht mit dem Land im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird.

§ 9

(1) Die Kosten des schiffahrtpolizeilichen Vollzuges auf den Wasserstraßen tragen der Bund und das Land, soweit sie die Aufgaben nach § 1 durch ihre Beamten ausüben.

(2) Der Bund stellt das Land von Ansprüchen Dritter, die aus der Ausführung von Ermittlungs- und Vollzugsaufträgen der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes nach § 5 Satz 1 entstehen, insoweit frei, als die Polizeidienststellen des Landes nach § 5 Satz 2 nicht verantwortlich sind.

§ 10

Überwachungsaufgaben, die der See-Berufsgenossenschaft und der Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft auf Grund besonderer Rechtsvorschriften übertragen werden, bleiben unberührt.

§ 11

Diese Vereinbarung tritt am 1. des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in welchem die Landesregierung den Bundesminister für Verkehr von der Erfüllung der hierfür nach der Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen in Kenntnis setzt.

Bonn, den 14. Dezember 1954.

Der Bundesminister für Verkehr
gez. Seebohm

Wiesbaden, den 20. Mai 1955.

Der Hessische Ministerpräsident
gez. Dr. Zinn

---

## Verordnung über die Bestellung von Wasserschutzpolizeibeamten des Landes Niedersachsen zu Hilfsbeamten der hessischen Staatsanwaltschaft.

**Vom 19. Juli 1955.**

Auf Grund des § 152 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird zur Ausführung des Art. II Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Niedersachsen und Hessen über die Durchführung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben in den im Lande Hessen gelegenen Stromgebieten der Weser und der Fulda vom 7 November/22. Dezember 1953 (GVBl. 1954 S. 75) im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz verordnet:

§ 1

Die nachstehend aufgeführten Waserschutzpolizeibeamten des Landes Niedersachsen werden für ihren Zuständigkeitsbereich nach Art. I Abs. 1 des Staatsvertrages zu Hilfsbeamten der hessischen Staatsanwaltschaft bestellt:

Polizeihauptkommissare
Polizeioberkommissare
Polizeikommissare
Polizeihauptmeister
Polizeiobermeister
Polizeimeister
Polizeihauptwachtmeister[1])
Polizeirevieroberwachtmeister[1])[2])

[1]) Sofern sie mindestens vier Jahre im Polizeidienst tätig sind;

[2]) als Führer einer geschlossenen Einheit im Einsatz.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, der 19. Juli 1955.

**Hessische Landesregierung**

Der Ministerpräsident und Minister der Justiz
Zinn

## Viehseuchenanordnung über die Ein- und Durchfuhr von Hausgeflügel.

**Vom 16. Juli 1955.**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in Verbindung mit § 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 27. März 1954 (GVBl. S. 32) wird verordnet:

§ 1

Die Ein- und Durchfuhr von lebendem Hausgeflügel aus dem Ausland ist verboten.

§ 2

(1) Geschlachtetes Hausgeflügel darf nur gerupft und, abgesehen von Enten und Gänsen, nur im ausgenommenen Zustande aus dem Ausland eingeführt werden. Auch Hals, Flügel und Schenkel müssen von Federn befreit sein.

(2) Hausgeflügel ist auch dann als ausgenommen anzusehen, wenn der Darm entfernt, und wenn bei Hühnern, Perlhühnern, Truthühnern und Tauben der Kropf entleert ist.

§ 3

Der Minister des Innern kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Hausgeflügel im Sinne dieser Anordnung sind: Gänse, Enten, Hühner einschließlich Perlhühner, Truthühner, Tauben, Pfauen und Schwäne.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 bis 77 des Viehseuchengesetzes.

§ 6

Aufgehoben werden:

1. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Regierungspräsidenten Wiesbaden vom 11. Dezember 1926 (Reg.Amtsbl. S. 166);
2. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Regierungspräsidenten Kassel vom 26. November 1926 (Reg.Amtsbl. S. 272);
3. Abschnitt B Nr. VII der Hessischen Bekanntmachung, Verkehrsbeschränkung hinsichtlich der Ein- und Durchfuhr von lebendem Vieh, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie von giftfangenden Gegenständen betreffend vom 25. November 1926 (Hess. Reg. Bl. S. 376).

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1955 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Juli 1955.

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

---

## Urteil des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 24. Juni 1955 in dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 41 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 Abs. 4 des Aufbaugesetzes vom 23. Oktober 1948 (GVBl. S. 139) — P. St. 68 —

Gemäß § 43 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 12. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 3) wird folgender Auszug aus dem Urteil des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 24. Juni 1955 veröffentlicht:

„Im Namen des Volkes!

Auf den Antrag
auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 41 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 Abs. 4 des Hessischen Aufbaugesetzes
hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen auf die Hauptverhandlung vom 29. April 1955

für Recht erkannt:

2) Die Vorschriften des § 41 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 Abs. 4 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 (GVBl. S. 139) widersprechen nicht der Hessischen Verfassung.
3) Das Urteil zu Ziffer 2 hat Gesetzeskraft.

Verkündet am 24. Juni 1955."

Wiesbaden, den 23. Juli 1955.

Der Hessische Ministerpräsident
I. V. Dr. Troeger

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23, Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 12 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto „Wiesbadener Kurier" Nr. 8919 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-HAUS. Telefon 5 96 31 und 9 01 56